

## Erbrecht

<b>Herausgeber:</b>	<b>Franz Linnartz, RA und FA für Erbrecht und Steuerrecht, Koblenz</b> <b>Dr. K. Jan Schiffer, RA, SP&amp;P Schiffer &amp; Partner, Bonn</b>	www.AnwaltZertifikat.de
		Erscheinungsdatum: 19.02.2010
		Erscheinungsweise: vierzehntäglich
		Bezugspreis: 8,- € monatlich zzgl. MwSt. (6,- € für DAV-Mitglieder) inkl. Online-Archiv und Prüfungsgebühr

### 3/2010

#### Inhaltsübersicht:

#### AUFSÄTZE

- Anm. 1 **Die Anzeigepflichten im Erbschaftsteuerrecht**  
von Heiko Scharlach, RA, FA für Erbrecht und Steuerrecht
- Anm. 2 **Die Zusammenrechnung früherer Erwerbe im Erbschaftsteuerrecht**  
von Nicola Dissel-Schneider, RA'in
- #### ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN
- Anm. 3 **Nießbrauchsgestaltung und Schenkungssteuer**  
Anmerkung zu FG Hamburg, Zwischenurteil vom 05.03.2009, 3 K 211/08  
von Marko Oldenburger, RA und FA für Familienrecht, AdvoCE Encke Neumann & Partner
- Anm. 4 **Grundstücksbewertung nach Investitionen des Erben in Erwartung des Erbfalls**  
Anmerkung zu FG Kassel, Urteil vom 18.05.2009, 1 K 1366/07, 1 K 1367/07  
von Franz Linnartz, RA, FA für Steuerrecht und Erbrecht, Kanzlei Linnartz Rechtsanwälte, Koblenz
- Anm. 5 **Voraussetzungen der Testierfähigkeit**  
Anmerkung zu OLG Rostock, Beschluss vom 05.06.2009, 3 W 47/09  
von Markus Maibach, RA und FA für Erbrecht

**Zitiervorschlag:** AnwZert ErbR 3/2010, Anm. 1, Scharlach  
**ISSN 1868-9698**

## AUFSÄTZE

1

### Die Anzeigepflichten im Erbschaftsteuerrecht

von Heiko Scharlach, RA, FA für Erbrecht und Steuerrecht

#### A. Einleitung

Grundsätzlich handelt es sich im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer um einmalige Steuervorgänge. Zur Sicherstellung einer möglichst vollständigen Erfassung aller Erwerbe enthält das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) eine Reihe von Anzeigepflichten in den §§ 30, 33 und 34 ErbStG mit ergänzenden Regelungen in den §§ 1 ff. ErbStDV. Für die Erwerber von Produktivvermögen ergibt sich zudem eine selbstständige Anzeigepflicht aus § 13a Abs. 6 ErbStG. Durch die Anzeigen sollen die Finanzämter prüfen können, ob ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerbarer Vorgang vorliegt und ob und wen es im Einzelfall zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 31 ErbStG) aufzufordern hat.

#### B. Die Rechtslage

##### I. Objektive Darstellung der Rechtslage

Die §§ 30, 33 und 34 ErbStG enthalten ein System von Anzeigepflichten. In diesem System begründet § 30 Abs. 1 ErbStG die Pflicht des Erwerbers, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis von dem Anfall den Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Erwerber ist jeder, der einen Erwerb von Todes wegen oder eine Zuwendung unter Lebenden erlangt hat, wobei sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Anzeigepflichten beim Erwerb von Todes wegen beschränken. Die Anzeigepflicht gilt für inländische und ausländische Erwerber gleichermaßen. Dabei ist es unerheblich, ob der jeweilige Erwerb steuerpflichtig (§ 10 ErbStG) ist oder unterhalb eines Freibetrages liegt. Nur dem Finanzamt steht die abschließende Entscheidung über die etwaige Steuerpflicht des Erwerbers zu.

Ausnahmsweise entfällt die Anzeigepflicht auch ohne Vorliegen gesetzlicher Ausnahmeregelungen, wenn das Finanzamt aus anderen Quellen über einen der Erbschaftsteuer unterliegen-

den Erwerb unterrichtet ist.<sup>1</sup> Die Angaben eines Dritten kommen dem anzeigepflichtigen Erwerber jedoch nur zugute, wenn dem zuständigen Finanzamt der Erwerb anderweitig im erforderlichen Umfang bekannt wird.<sup>2</sup>

Adressat der Anzeige ist das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (vgl. § 35 ErbStG). Die Anzeige muss tatsächlich an die für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Stelle übersandt werden. Der Sollinhalt der Anzeige ist in § 30 Abs. 4 ErbStG geregelt. Für die Anzeige ist es ausreichend, wenn sie in einfacher Schriftform erfolgt. Da die Anzeige der Finanzbehörde nur die Prüfung ermöglichen soll, ob überhaupt ein steuerbarer Erwerb vorliegt und damit eine Steuerfestsetzung in Betracht kommt, dürfen die inhaltlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen an die Wertangabe, nicht überspannt werden. Genauere Angaben, wie etwa durch ein Gutachten über Umfang und Wert des Erwerbs, sind erst in der Steuererklärung unerlässlich.

§ 30 Abs. 3 ErbStG regelt die Fälle, wann eine Anzeige des Erwerbs entbehrlich ist. Bis zum 31.12.2008 bedurfte es einer Anzeige nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruhte und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergab. Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24.12.2008<sup>3</sup> wurde der bisherige Anwendungsbereich des § 30 Abs. 3 ErbStG dahingehend eingeschränkt, dass ein nicht der Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG unterliegender Erwerb von Grundbesitz, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften von Erwerbern sowie der Erwerb von Auslandsvermögen angezeigt werden muss (§ 30 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz ErbStG).

§ 33 ErbStG beinhaltet die Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen. Zum anzeigepflichtigen Personenkreis des Abs. 1 gehören in erster Linie Kreditinstitute. Aber auch Bausparkassen, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare trifft die Anzeigepflicht in ihrer Eigenschaft als Verwalter fremden Vermögens. § 33 Abs. 2 ErbStG regelt die Anzeigepflicht der Ausgeber von Namensaktien und Schuldverschreibungen, wäh-

rend die Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen in § 33 Abs. 3 ErbStG geregelt ist.

Im System der Anzeigepflichten bestimmt § 34 ErbStG die sonstigen Anzeigepflichten für Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Änderung des § 30 Abs. 3 ErbStG mit der Einschränkung des Wegfalls der Anzeigepflichten führt zu einer deutlich lückenloseren Erfassung von Erwerben. Der Wegfall der Anzeigepflicht gilt nur noch für den inländischen Erwerb von Kapitalvermögen. Über die Anzeigepflicht der Kreditinstitute stehen den Finanzämtern jedoch hinreichende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung.

### C. Auswirkungen für die Praxis

Die erfolgte Änderung des § 30 Abs. 3 ErbStG führt im Ergebnis dazu, dass ab dem 01.01.2009 die Anzeigepflichten des Erwerbers wesentlich erweitert wurden. Wie zuvor ausgeführt, betrifft der Wegfall der Anzeigepflicht in § 30 Abs. 3 ErbStG grundsätzlich nur noch den Erwerb von Kapitalvermögen. In der Praxis wird es daher in vielen Fällen zu Verstößen gegen die Anzeigepflicht kommen.

Anders als in § 33 ErbStG ist in § 30 ErbStG nicht geregelt, was passiert, wenn der Erwerber die gebotene Anzeige unterlassen hat. Hier sind die Berater besonders gefordert. Sollte durch eine unterlassene Anzeige die Erbschaftsteuer nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden, kann neben der Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist je nachdem, ob dies vorsätzlich oder leichtfertig begangen wurde, eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des BGH zur Steuerhinterziehung durch Unterlassen und der Auslegung der Berichtungspflicht in § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO<sup>4</sup> sollte eine zu Unrecht unterbliebene Anzeige bei Erkennen umgehend nachgeholt werden.

### D. Literaturempfehlungen

Moench/Weinmann, Kommentar zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 30.10.1996 - II R 70/94 - BStBl II 1997, 11.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 05.02.2003 - II R 22/01 - BStBl II 2003, 502.

<sup>3</sup> BGBl I 2008, 3018.

<sup>4</sup> BGH, Beschl. v. 17.03.2009 - 1 StR 479/08 - wistra 2009, 312, 313.

## 2

### Die Zusammenrechnung früherer Erwerbe im Erbschaftsteuerrecht

von Nicola Dissel-Schneider, RA'in

#### A. Einleitung

Im Rahmen der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuerreform haben sich neben den allgemein publik gemachten Änderungen, wie z.B. die Begünstigung von Betriebsvermögen, u.a. auch bislang weniger in den Blick gerückte Vorschriften zur Berücksichtigung früherer Erwerbe nach § 14 ErbStG geändert. Dies betrifft sowohl notwendige aus der Systematik der Erbschaftsteuerreform resultierende Folgeänderungen als auch individuelle Änderungen, wie z.B. die Einführung einer Mindestbesteuerung.

Zugleich hat sich die Rechtsprechung mit dem BFH-Urteil vom 09.07.2009 (II R 55/08) gegen die in der Fachliteratur bislang vorherrschende Meinung hinsichtlich des Begriffs der „tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtenden Steuer“ i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG ausgesprochen.

#### B. Die Rechtslage

##### I. Objektive Darstellung der Rechtslage

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 14 ErbStG ist es, Vorteile auszuschließen, die durch die Aufteilung einer Zuwendung in mehrere zeitlich aufeinander folgende Teilübertragungen eintreten könnten. So könnte die Steuerlast ohne Zusammenrechnung der innerhalb des Zehnjahreszeitraums erhaltenen Vorerwerbe reduziert wer-

den, indem die Teilschenkungen sich jeweils im Bereich der unteren Steuersätze aufhalten. Genau dies schließt die Regelung des § 14 ErbStG jedoch aus.

Voraussetzung für eine Zusammenrechnung früherer Erwerbe ist, dass der Begünstigte innerhalb des Zehnjahreszeitraums mindestens zwei Erwerbe von derselben Person erhält. Dabei bleiben Vorerwerbe mit einem negativen Steuerwert außen vor.

Für den Steuerpflichtigen ist die Zusammenrechnung der Erwerbe dabei nicht zwangsläufig nachteilig. Positive Auswirkungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn sich zwischen den Vorerwerben und dem Letzterwerb infolge von Gesetzesänderungen die Freibeträge erhöht haben oder sich die persönlichen Verhältnisse zwischen Schenker und Beschenktem zugunsten einer niedrigeren Steuerklasse geändert haben, so dass steuerfreie Nachschenkungen ermöglicht werden. Des Weiteren reduziert sich die auf den Gesamterwerb (Letzterwerb zuzüglich Vorerwerbe) entfallende Steuerlast um die für die Vorerwerbe bereits entrichtete Steuer; dies allerdings mit den nachfolgend erläuterten Einschränkungen.

## **II. Änderungen durch die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform**

Durch die Erbschaftsteuerreform hat sich die Vorschrift des § 14 ErbStG im Wesentlichen durch Einfügen des Satzes 4 in Abs. 1 sowie des Abs. 2 geändert.

### **1. § 14 Abs. 2 ErbStG**

Durch den neu eingefügten Abs. 2 rutscht die bisher an dieser Stelle stehende Regelung, die inhaltlich nichts mit dem neuen Abs. 2 zu tun hat, auf Abs. 3. § 14 Abs. 2 ErbStG enthält nunmehr eine besondere Regelung der Festsetzungsverjährung aufgrund der u.a. in § 13a Abs. 5 und § 19a Abs. 5 ErbStG eingefügten rückwirkenden Korrekturmöglichkeiten.

Diese rückwirkenden Korrekturmöglichkeiten betreffen Nachsteuervorbehalte, die sich z.B. aus der schädlichen Aufgabe oder Veräußerung von begünstigt erworbenem Betriebsvermögen oder aus dem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 1 u 4 ErbStG) ergeben. Diese Fälle werden als rückwirkendes Ereignis i.S.d.

§ 175 Abs. 1 Satz 2 AO gewertet, so dass die entsprechende Steuerfestsetzung durch die Festsetzung einer Nachsteuer rückwirkend zu ändern ist. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Lohnsummenregelung eingehalten wurden, erfolgt regelmäßig für in 2009 vorgenommene Übertragungsvorgänge erst nach sieben bzw. zehn Jahren nach der Übertragung. Zu diesem Zeitpunkt kann die Festsetzungsfrist für den Letzterwerb bereits abgelaufen sein, so dass diese Steuerfestsetzung auch im Rahmen des § 14 ErbStG nicht mehr änderbar ist. Im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wurden diese Fristen für Übertragungsvorgänge, die ab 2010 durchgeführt werden, im Bereich des begünstigten Betriebsvermögens auf fünf bzw. sieben Jahre verkürzt. In anderen Vermögensbereichen, wie z.B. der Übertragung von selbstgenutztem Immobilienvermögen, sind weiterhin Nachsteuervorbehalte mit Fristen von bis zu zehn Jahren enthalten.

Der neu in § 14 ErbStG eingefügte Abs. 2 lässt die Festsetzungsfrist der für den Letzterwerb durchgeführten Steuerfestsetzung nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist, die für den früheren durch Nachsteuer korrigierten Vorerwerb maßgebend ist, ablaufen. Ansonsten würde der Sinn und Zweck des § 14 ErbStG in diesen Fällen unterlaufen, dass sich durch Splittung der Erwerbe Vorteile aus der Mehrfachgewährung von Freibeträgen oder günstigere Steuersätze ergeben.

Die Regelung ist notwendig, weil kein automatischer Durchgriff der im Rahmen des Nachsteuertatbestandes geänderten Festsetzung auf die Steuerfestsetzung des Letzterwerbs erfolgt. Die dem Vorerwerb zugrunde liegende Steuerfestsetzung hat nicht die Wirkung eines Grundlagenbescheides für den Letzterwerb, so dass § 175 AO ohne Individualregelung ins Leere laufen würde. Die bisher im ErbStG enthaltenen Nachsteuervorbehalte umfassten regelmäßig einen Zeitraum von max. fünf Jahren, so dass in § 14 ErbStG grundsätzlich keine entsprechend erweiterte Ablaufrist für den Ablauf der Festsetzungsverjährung von Nöten war.

### **2. § 14 Abs. 1 Satz 4 ErbStG**

Mit dem Einfügen des § 14 Abs. 1 Satz 4 ErbStG hat der Gesetzgeber die oben angesprochene Mindestbesteuerung eingeführt, die nur noch eine beschränkte Anrechnung der bereits auf die

Vorerwerbe entrichteten Steuer erlaubt. Dies sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

A hatte in 2005 seiner damaligen Lebensgefährtin 110.000 € geschenkt. Nach der Heirat hat er im Jahr 2010 Gegenstände im Wert von weiteren 600.000 € übertragen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ErbStG i.d.F. bis 31.12.2008 ergibt sich folgende Schenkungsteuer für den Gesamterwerb:

**Siehe Tabelle 1 am Ende des Beitrags.**

Anzurechnen ist die in 2005 bereits auf den Vorerwerb entrichtete Steuer:

**Siehe Tabelle 2 am Ende des Beitrags.**

Nach bisherigem Recht wurde die tatsächlich in 2005 festgesetzte Schenkungsteuer auf die Steuer für den Gesamterwerb angerechnet, so dass sich eine auf den Gesamterwerb zu entrichtende Steuer von 0 € ergibt. Eine Minderung der ErbSt über die auf den Gesamterwerb festzusetzende ErbSt hinaus, so dass es im obigen Beispiel zu einer Erstattung von 1.004 € käme, ist nicht möglich.

Die neue Regelung der Mindeststeuer in § 14 Abs. 1 Satz 4 ErbStG besagt nunmehr, dass mindestens die Steuer zu entrichten ist, die auf den Letzterwerb ohne Hinzurechnung der Vorerwerbe entfällt. Diese beträgt im obigen Fall:

Steuerpflichtiger Erwerb von 100.000 € (600.000 € ./ 500.000 €), auf den eine Steuer von 11% = 11.000 € zu entrichten ist. Die Gesamtsteuerbelastung für den Gesamterwerb beträgt somit 24.104 € aus 2005 + 11.000 € aus 2010 = 35.104 €.

### III. Änderungen aufgrund der Rechtsprechung

Mit Urteil vom 09.07.2009 (II R 55/08) hat der BFH über die Problematik entschieden, in welcher Höhe die auf den Vorerwerb entrichtete Steuer anzurechnen ist, wenn diese Festsetzung fehlerhaft war. Im Urteilsfall wurde die auf den Vorerwerb entfallende Steuer zum Erwerbszeitpunkt rechtsfehlerhaft zu hoch festgesetzt und entrichtet. Auch nach der bisherigen Rechtsauffassung ist der Vorerwerb unabhängig von der der Steuerfestsetzung zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegten Wertermittlung bei der Er-

mittlung des Gesamterwerbs mit dem korrekten schenkungsteuerlichen Wert anzusetzen.

Nach der in der Fachliteratur bislang vorherrschenden Meinung wäre die tatsächlich entrichtete Steuer auf die sich aus dem Gesamterwerb ergebende Steuer anzurechnen, so dass die aufgrund der rechtsfehlerhaften Festsetzung zu hoch entrichtete Steuer quasi als Vorauszahlung auf die Gesamtsteuer behandelt wird. Der BFH ermittelt im Urteilsfall jedoch die Steuer, die bei korrekter Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt des Vorerwerbs angefallen wäre, und legt diese niedrigere Steuer dem Abzug zugrunde. In der Begründung verweist der BFH auf den Gesetzeswortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG, in dem es heißt: „... ist die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe **zu entrichtende** Steuer abzuziehen, ...“. Entgegen der bislang vorherrschenden Meinung ist die „zu entrichtende“ Steuer laut dem BFH nicht die rechtskräftig festgesetzte und tatsächlich entrichtete Steuer, sondern die Steuer, die bei richtiger Beurteilung festzusetzen gewesen wäre.

## IV. Rechtliche Würdigung

Verständlich ist diese Auffassung vor dem Hintergrund, dass eine Korrektur der fehlerhaften Steuerfestsetzung an der Wurzel nicht mehr möglich ist. Eine einmal rechtskräftig festgesetzte Steuer soll auch nicht über einen erneuten schenkungsteuerlichen Vorgang, in den der Vorerwerb einzu beziehen ist, faktisch richtiggestellt werden können. Dies ist im Vergleich zu anderen Steuerarten nicht mehr als konsequent, auch wenn die überhöhte Steuer vordergründig ungerecht erscheint. Dies ist aber nicht eine Folge der Zusammenrechnung der beiden Schenkungsvorgänge nach dem Letzterwerb, sondern bleibt ein Fehler, der bei der Beurteilung der ersten Festsetzung versäumt wurde.

### C. Auswirkungen für die Praxis

Die sich aus der Erbschaftsteuerreform und der Rechtsprechung ergebenden Änderungen sind sowohl in der gestaltenden Beratung als auch bezogen auf den Urteilsfall bei der Ermittlung der schenkungsteuerlichen Werte zu beachten.

Bei der steuerrechtlichen Beratung im Zusammenhang von Vermögensübertragungen sind grundsätzlich Vorschenkungen mit einzubezie-

hen. Bislang genügte hierfür der Blick auf den im Rahmen der Vorschenkung erlassenen Schenkungsteuerbescheid. Die in diesem ausgewiesene und entrichtete Steuer einzubeziehen darf vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des BFH jedoch nicht mehr ungeprüft in die Bewertung übernommen werden. Vielmehr ist der schenkungsteuerliche Vorgang des Vorerwerbs nochmals auf seine Richtigkeit zu prüfen, ob die Schenkungsteuer nicht zu hoch oder gar zu niedrig festgesetzt und entrichtet wurde. Bei einer zu hohen Festsetzung und Entrichtung ist zukünftig die richtige Steuer zu ermitteln und hierauf die weitere Beratung aufzubauen. Im Falle einer zu niedrig festgesetzten und entrichteten Schenkungsteuer müsste bei einer dem Urteil konsequent folgenden Verfahrensweise eine entsprechend höhere Steuer anrechenbar sein, obwohl sie denn tatsächlich nicht in dieser Höhe entrichtet wurde.

#### **D. Literaturempfehlungen**

Fischer/Jüptner/Pahlke, Kommentar zum ErbStG.

Troll/Gebel/Jülicher, Kommentar zum ErbStG.

---

**Tabelle 1:**                    [\(zurück zum Text\)](#)

Schenkung 2010	600.000 €
+ Schenkung 2005	110.000 €
– persönlichem Freibetrag (Steuerklasse I)	500.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb	210.000 €
darauf entfallende Schenkungsteuer 2010 (11%)	23.100 €

---

**Tabelle 2:**                    [\(zurück zum Text\)](#)

Schenkung 2005	110.000 €
– persönlicher Freibetrag 2005 (Steuerklasse III)	5.200 €
= steuerpflichtiger Erwerb	104.800 €
darauf entfallende Schenkungsteuer 2005 (23%)	24.104 €

---



## ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN

3

### Nießbrauchsgestaltung und Schenkungssteuer

#### Leitsätze:

**1. Für ein Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Vorfrage ist die Entscheidungserheblichkeit nach dem vorherigen Sachstand und Streitstand und dem materiell-rechtlichen Standpunkt des FG auch dann zu bejahen, wenn eine anderweitige spätere Möglichkeit zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht auszuschließen ist, aber die Beantwortung der vorgezogenen Frage bei prozessökonomischer Prüfungsfolge Vorrang genießt.**

**2. Der während des Verfahrens der Anfechtungsklage gestellte Antrag auf Änderung der Steuerfestsetzung wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO), wegen eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) oder wegen Neubewertung des Schenkungserwerbs (§ 14 Abs. 2 BewG) richtet sich an das Finanzamt und ist ohne Verpflichtungsklageantrag und Verpflichtungsbegehren-Vorverfahren im bisherigen Anfechtungsklageverfahren nicht zulässig.**

**3. Bei einer Grundstücksschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt sind die Grundschuldverbindlichkeiten trotz Schuldbeitritts oder Schuldübernahme des Beschenkten nicht vom Schenkungserwerb abzuziehen, solange der schenkende Nießbraucher sich zur Verzinsung und Tilgung verpflichtet oder diese tatsächlich leistet.**

Anmerkung zu FG Hamburg, Zwischenurteil vom 05.03.2009, 3 K 211/08

von Marko Oldenburger, RA und FA für Familienrecht, AdvoCE Encke Neumann & Partner

#### A. Problemstellung

Das FG Hamburg hat sich insbesondere mit zwei zentralen Fragen beschäftigt: Zum einen mit der Frage der Entscheidungserheblichkeit einer

Streitfrage vor dem Hintergrund der Möglichkeit eines Zwischenurteils gemäß § 99 Abs. 2 FGO, zum anderen, ob Grundschuldverbindlichkeiten von der Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer in Abzug gebracht werden können, wenn sie weiter von dem schenkenden Nießbraucher zurückgeführt werden.

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Ein Vater übertrug seinen beiden Kindern Grundbesitz und behielt sich daran ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor, wobei die noch auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten allein vom übertragenen Vater zurückgeführt werden sollten und wurden. Das Finanzamt zog die auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten gemäß Schenkungssteuerbescheid nicht ab. Auf die dagegen gerichtete Klage entschied das Finanzgericht durch Zwischenurteil, dass der Abzug zu Recht unterblieben sei. Die Übertragung sei schenkungssteuerrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG keine gemischte, sondern eine reine Schenkung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Die Übernahme von auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten stelle in diesem Zusammenhang keine Gegenleistung dar, solange der übertragene Schenker die Verbindlichkeiten aus dem Nießbrauch weiter bediene. Daran ändere auch ein Schuldbeitritt des beschenkten Sohnes nichts. Erst zum Zeitpunkt des Todes des übertragenen Schenkers könne eine Änderung eintreten; zu diesem späteren Zeitpunkt noch nicht getilgte Schulden wären gemäß §§ 8, 6 Abs. 2, 5 Abs. 2 BewG zu berücksichtigen, wobei erst dann von einer gemischten Schenkung ausgegangen werden könne.

Das Finanzgericht hat hierüber gemäß Zwischenurteil entschieden. Dies sei immer dann möglich, wenn über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab eine Klärung herbeigeführt werden müsse und die Parteien dem nicht widersprechen. Entscheidungserheblichkeit liege hier vor, weil ohne das Zwischenurteil ein Endurteil über die geltend gemachten Rechtsbeeinträchtigungen unmöglich sei. Diesbezüglich sei maßgeblich der materiell-rechtliche Standpunkt des entscheidenden Finanzgerichts, wonach die Frage des Schuldenabzuges als entscheidungserheblich bewertet werde. Hierauf wurden die Parteien hingewiesen, ohne zu widersprechen.



## C. Kontext der Entscheidung

Die Abgrenzung von Verpflichtungen zur Rückführung von Verbindlichkeiten im Außen- und Innenverhältnis determiniert die rechtliche Bewertung des Schenkungsvertrages als reine oder gemischte Schenkung. Das FG Hamburg bestätigt den angenommenen reinen Schenkungscharakter, solange die Verbindlichkeiten durch den Schenker oder aus dem Nießbrauch heraus bedient werden. Dabei spielt das schuldrechtliche Innenverhältnis unter Berücksichtigung der Entscheidung des BFH vom 19.10.2007 (II B 107/06 - BFH/NV 2008, 573) eine entscheidende Rolle. Denn nur derjenige, der im Innenverhältnis die Übernahme der Verbindlichkeiten vertraglich übernommen habe (und diese dann auch selbst zurückführt), kann diese als Abzugsposition bei der Schenkungssteuer berücksichtigen lassen. In allen anderen Fällen liegt keine berücksichtigungsfähige Gegenleistung vor.

## D. Auswirkungen für die Praxis

Dem Finanzgericht obliegt bezogen auf die optionale Möglichkeit eines Zwischenurteils gemäß § 99 Abs. 2 FGO ein weites Ermessen, denn die Entscheidungserheblichkeit orientiert sich maßgeblich an dem rechtlichen Standpunkt des Finanzgerichts selbst. In diesem Zusammenhang dürfte wegen der mit einem Zwischenurteil verbundenen Konsequenzen die durch Widerspruch eröffnete Möglichkeit der Parteien, dies zu verhindern, um gegebenenfalls ergänzend tatsächlich und rechtlich vortragen zu können, eine große Bedeutung erlangen.

Bezogen auf die Vertragsgestaltung bei Zuwendungen unter Lebenden sind die schenkungsteuerlichen Aspekte bei vorhandenen Verbindlichkeiten zu erörtern. Die Auswirkungen durch klare Regelungen im Innenverhältnis bezogen auf die Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer sind beträchtlich, denn die Abzugsfähigkeit bei dem Beschenkten hängt entscheidend ab von der vom Nießbrauchsrecht vollständig entkoppelten Übernahme der Verbindlichkeiten und damit der rechtlichen Annahme einer gemischten Schenkung.

## E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Wird ein Verpflichtungsantrag gemäß §§ 173, 175 AO oder § 14 Abs. 2 BewG auf Ände-

rung der Steuerfestsetzung in einem gerichtlichen Verfahren der Anfechtung gestellt, müssen die entsprechenden Voraussetzungen dieses Verpflichtungsbegehrens in Form eines Vorverfahrens, § 44 FGO, vorliegen. Anders als bei der Anfechtungsklage dürfe das Finanzgericht die mit dem Verpflichtungsbegehren erstrebte Änderung nicht selbst aussprechen, auch nicht auf die Anfechtungsklage durch Verpflichtungsurteil entscheiden.

## 4

### Grundstücksbewertung nach Investitionen des Erben in Erwartung des Erbfalls

#### Orientierungssätze:

**1. Ist der Grundbesitzwert eines bebauten Grundstücks gemäß § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. §§ 146 Abs. 6, 145 Abs. 3 BewG mit dem Wert des Grund und Bodens als unbebautes Grundstück (Mindestwert) festgestellt worden, so ist dieser Wert bei der Erbschaftsteuerfestsetzung nicht deshalb zu ermäßigen, weil der Erbe in der begründeten Erwartung des Eigentumserwerbs durch Erbanfall Investitionen am Gebäude erbracht hatte (Ergänzung und Abgrenzung zum Urteil des BFH vom 01.07.2008 - II R 38/07 - BStBl II 2008, 876).**

**2. Was der BFH im Urt. v. 01.07.2008 (II R 38/07) für den Erwerb durch Nacherbschaft entschieden hat, gilt nach der Herleitung aus dem Bereicherungsprinzip unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der wirtschaftlichen Belastung, der auch sonst abweichend vom Zivilrecht die Anerkennung von Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 ErbStG) zulassen oder aber ausschließen kann, auch für sonstige Erwerbe von Todes wegen und für Schenkungen (vgl. Literatur).**

**3. Zur Auslegung eines Schuldversprechens i.S.v. § 780 BGB über einen verzinslichen und jederzeit fälligen Geldbetrag, das vom Erblasser im Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit eines Vermächtnisses zur Absicherung der von den mit dem Vermächtnis bedachten Personen getätigten Investitionen abgegeben wird.**

#### 4. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 86/09).

Anmerkung zu FG Kassel, Urteil vom 18.05.2009, 1 K 1366/07, 1 K 1367/07

von Franz Linnartz, RA, FA für Steuerrecht und Erbrecht, Kanzlei Linnartz Rechtsanwälte, Koblenz

##### A. Problemstellung

Das FG Kassel setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit ein durch notarielles Schuldversprechen bestätigter Aufwendungsersatzanspruch wegen durchgeführter Investitionen an einem Einfamilienhausgrundstück der Erblasserin eine Nachlassverbindlichkeit nach § 10 ErbStG Abs. 5 Nr. 1 und/oder Nr. 3 darstellt.

##### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger (K) und seine Ehefrau (E), die später verstarb und von K beerbt wurde, bewohnten zusammen mit der Erblasserin B ein Einfamilienhaus, das in deren Eigentum stand. Seit 1995 hatten sie werterhaltende und werterhöhende Investitionen für ca. 200.000 DM auf die Immobilie getätigt. Dies geschah unstreitig in der Erwartung, nach dem Tod der B das Eigentum an der Immobilie zu erwerben.

In notarieller Urkunde vom 15.06.2000 gab die Erblasserin B gegenüber K und E ein Schuldversprechen i.S.v. § 780 BGB über einen mit 6% verzinslichen jederzeit fälligen Betrag von 200.000 DM ab. In entsprechender Höhe wurde an dem Grundstück eine Hypothek bestellt. Weiter war vereinbart, dass auf die Rechte aus dem Schuldversprechen die Eheleute verzichten, falls sie vor der Erblasserin B versterben oder als Eigentümer an dem Grundstück eingetragen werden sollten.

Mit Testament vom 17.11.2001 bestimmte die Erblasserin B den Kläger und seine Ehefrau zu je 1/2 zu ihren Erben.

Nach dem Tod der B setzte das Finanzamt gegen die Eheleute Erbschaftsteuer fest. Dabei legte das Finanzamt den abgerundeten Mindestwert eines unbebauten Grundstücks gemäß §§ 176 Abs. 6, 145 Abs. 3 BewG in der bis 2008 maßgeblichen Fassung zugrunde. Die Verbindlichkeit der Erblasserin B aus dem Schuldversprechen

berücksichtigte das Finanzamt nicht. Ihren Einspruch begründeten die Eheleute im Wesentlichen damit, die B habe sich in dem notariellen Schuldversprechen zur Entschädigung der aufgrund der Modernisierungsmaßnahmen angefallenen Kosten verpflichtet.

Das Finanzgericht entschied, dass die von den Erben vorgenommenen Investitionen weder zu abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten führen noch in anderer Weise als Bereicherung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund des Erbfalls (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) kam es zu einem der Erbschaftsteuer unterliegenden Vorgang (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Es kam zu einer Bereicherung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG), von der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden können (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG).

- Eigentümerstellung

Die Erben wurden erst mit dem Erbfall Eigentümer des Grundstücks. Die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) hatten sie nicht inne. Die Erblasserin konnte über die Immobilie auch nach Abschluss des Schuldversprechens frei verfügen.

- Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG

Nach Ansicht des FG Kassel liegen keine abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG vor.

Unter solche abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten fallen alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, die in der Person des Erblassers begründet wurden und mit seinem Tod nicht erloschen sind bzw. gemäß § 10 Abs. 3 ErbStG als nicht erloschen gelten. Dies gilt auch für die Schulden, die gegenüber dem Erben selbst bestehen und durch den Erbfall zivilrechtlich durch Konfusion erlöschen. Es wird fingiert, dass sie erbschaftsteuerlich fortbestehen (§ 10 Abs. 3 ErbStG).

Die Erben haben unstreitig Investitionen auf das Grundstück der Erblasserin getätigt. Dies geschah in der Erwartung, das Grundstück mit dem Ableben der Erblasserin zu Eigentum zu erwerben. Ein zivilrechtlicher Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch (§ 951 Abs. 1 Satz 1

BGB i.V.m. §§ 812 ff. BGB) entstand hierdurch nicht. Dieser entsteht erst, wenn feststeht, dass der Erfolg – die Eigentumsübertragung – nicht eintritt (BFH, Urt. v. 01.07.2008 - II R 38/07 - BStBl II 2008, 876). Im vorliegenden Fall wurden die Erblasser Eigentümer. Der bezweckte Erfolg ist somit eingetreten. Zu der Verbindlichkeit der Erblasserin durch das zivilrechtlich wirksame Schuldversprechen ist festzuhalten, dass diese Verbindlichkeit der Erblasserin bis zu ihrem Tod mangels Bedingungseintritt nicht entstanden ist, beziehungsweise durch Verzicht erloschen ist. Durch Vertragsauslegung kommt das Finanzgericht unter Berücksichtigung der Interessenlagen und unter Beachtung des Gesamtzusammenhanges zu dem Ergebnis, dass das Schuldversprechen aufschiebend bedingt nur für den Fall wirksam und fällig werden sollte, dass die Erben das Grundstück nicht aufgrund letztwilliger Verfügung der Erblasserin erwerben sollten. Geht man so von einer aufschiebenden Bedingung aus, ist diese nicht eingetreten. Die Forderung aus dem Schuldversprechen entstand nicht, sodass auch eine Nachlassverbindlichkeit i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG nicht gegeben war.

Zu dem Ergebnis gelangt das FG Kassel auch unter Berücksichtigung der Vereinbarung in dem Schuldversprechen, dass dieses erlischt, falls die Erblasserin vorversterben sollte oder die Erben zu Lebzeiten als Alleineigentümer des Grundbesitzes eingetragen werden. Hieraus wird abgeleitet, dass das Schuldversprechen erst recht durch den Tod der Erblasserin erlöschen soll.

Zu dem gleichen Ergebnis führt der Ansatz, dass Verbindlichkeiten des Erblassers nicht nur rechtlich bestehen müssen, sondern diese im Todeszeitpunkt auch wirtschaftlich belasten müssen, wenn sie als Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig sein sollen. Hier fehlt es an einer wirtschaftlichen Belastung. Die Erblasserin als Schuldnerin musste nicht davon ausgehen, die Verpflichtung unter normalen Umständen erfüllen zu müssen. Da die Erblasserin die Eheleute zu Erben eingesetzt hatte, durften diese davon ausgehen, Eigentum an der Immobilie zu erwerben. Gleichzeitig konnte die Erblasserin erwarten, die Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis nicht erfüllen zu müssen. Dies gilt auch ohne ausdrücklichen Verzicht der Erben.

- Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG

Unter § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG fallen nur solche Nachlassverbindlichkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Das sind nur solche Kosten, die sich als Gegenleistung für eine vertraglich fest eingeräumte Erbeinsetzung darstellen. Voraussetzungen, die nicht vertraglich geschuldet werden, sondern lediglich in der Erwartung einer letztwilligen Zuwendung erbracht werden, stellen keine im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs stehende Kosten dar (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 31.07.2003 - 4 K 1046/03 - DStRE 2003 1406). Da die Investitionen der Erben lediglich in der Erwartung einer letztwilligen Zuwendung erbracht wurden, stehen sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb.

- Bereicherungsprinzip

Der BFH hat in einem Fall entschieden, in dem der Nacherbe bis zum Tod des Vorerben bereits umfangreiche Baumaßnahmen am Grundbesitz durchgeführt hatte, dass das Bereicherungsprinzip die steuerliche Erfassung von Vermögenswerten ausschließt, die der Nacherbe selbst durch Baumaßnahmen auf das zum Nachlass gehörende Grundstück in Erwartung der Nacherfolge erbracht hatte (BFH, Urt. v. 01.07.2008 - II R 38/07 - BStBl II 2008, 876).

Grundsatz der Erwägungen ist hierbei, dass im Rahmen einer Auslegung des § 10 ErbStG nur die als Nettobetrag ermittelte Bereicherung der Erbschaftsteuer unterliegen könne. Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt den Wertzuwachs durch die Investitionen der Erben außen vor gelassen. Es hat lediglich den Wert des Grund und Bodens als unbebautes Grundstück mit dem Mindestwert angesetzt (§ 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. §§ 146 Abs. 6, 145 Abs. 3 BewG). Es wurden so gerade keine Vermögenswerte steuerlich erfasst, die die Erben in Erwartung des Eigentumserwerbs geschaffen haben.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Revision nach § 115 Abs. 2 FGO wurde nicht zugelassen. Die Entscheidung beruht auch nicht auf den umstrittenen Grundsätzen aus dem Urteil des BGH vom 01.07.2008 (II R 38/07 - BStBl II 2008, 876 – vgl. dazu Krause/Grootens, BBEV 2008, 395; Thouet, ZNotP 2008, 446) oder

dem obiter dictum aus dem Urteil des BFH vom 07.07.2004 (BStBl II 2004, 1039).

#### D. Auswirkungen für die Praxis

Diesem Urteil ist zu entnehmen, dass, wenn Nachlassverbindlichkeiten zwischen dem Erblasser und den Erben mit erbschaftsteuerlicher Relevanz bestehen sollen, diese so ausgestaltet sein müssen, dass sie unbedingt den Erblasser wirtschaftlich belasten.

## 5

### Voraussetzungen der Testierfähigkeit

#### Leitsätze:

**1. Testierfähigkeit ist ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit, gleichwohl aber unabhängig von ihr geregelt.**

**2. Testierunfähig ist auch derjenige, der nicht in der Lage ist, sich über die für und gegen seine letztwillige Verfügung sprechenden Gründe ein klares, von krankhaften Einflüssen nicht gestörtes Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln.**

Anmerkung zu OLG Rostock, Beschluss vom 05.06.2009, 3 W 47/09

von Markus Maibach, RA und FA für Erbrecht

#### A. Problemstellung

Die Entscheidung befasst sich zum einen mit der rechtlichen Grundlage der Testierfähigkeit, zum anderen mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Testierunfähigkeit vorliegt.

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Verfahrensbeteiligten streiten im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens um die Frage, ob die Erblasserin zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung von Todes wegen in Form eines Testaments über die notwendige Testierfähigkeit verfügte. Insoweit hat das Oberlandesgericht allerdings die Feststellung des Landgerichts, die Erblasserin sei bei der Errichtung des Testaments testierfähig gewesen, nur daraufhin zu überprüfen, ob das Landgericht Verfahrens-

vorschriften verletzt, den maßgeblichen Sachverhalt ausreichend erforscht, bei der Erörterung des Beweisstoffes alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln, Denkgesetze und feststehende Erfahrungssätze verstoßen hat. Ferner ist zu prüfen, ob die Beweisanforderungen vernachlässigt oder überspannt worden sind und der Tatrichter von einem zutreffenden Begriff der Testierfähigkeit ausgegangen ist. Unter Beachtung dieser Grundsätze kommt das OLG Rostock zu dem Ergebnis, dass die Annahme der Testierfähigkeit der Erblasserin zutreffend ist. Die Instanzgerichte sind ihrer Pflicht zur Amtsermittlung in ausreichendem Maße nachgekommen.

Die Testierfähigkeit ist ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit, gleichwohl aber unabhängig von ihr geregelt. Nach § 2229 Abs. 4 BGB kann ein Testament nicht errichten, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geisteschwäche oder Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Testierunfähig ist derjenige, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer dem allgemeinen Verkehrsverständnis entsprechenden Würdigung der Außendinge und der Lebensverhältnisse beruhen, sondern durch krankhafte Empfindungen oder krankhafte Vorstellungen und Gedanken derart beeinflusst werden, dass sie tatsächlich nicht mehr frei sind, sondern von diesen krankhaften Einwirkungen beherrscht werden. Diese Unfreiheit der Erwägungen und der Willensbildung braucht nicht darin zutage zu treten, dass der Erblasser sich keine Vorstellung von der Tatsache der Errichtung eines Testaments und von dessen Inhalt oder der Tragweite seiner letzten Anordnungen, insbesondere von ihren Auswirkungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen zu machen vermag. Sie kann sich vielmehr darauf beschränken, die Motive für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung entscheidend zu beeinflussen. Testierunfähig ist daher auch derjenige, der nicht in der Lage ist, sich über die für und gegen seine letztwillige Verfügung sprechenden Gründe ein klares, von krankhaften Einflüssen nicht gestörtes Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln (st. Rspr.: vgl. BGH, Urt. v. 29.01.1958 - IV ZR 251/57 - FamRZ 1958, 127, 128; OLG München, Entsch. v. 20.07.1962 - BReg 1 Z 33/61 - BayObIGZ 1962, 219, 223 f.;

OLG München, Beschl. v. 17.08.2004 - 1Z BR 053/04, 1Z BR 53/04 - BayObIGZ 2004, 237, 240 f.).

an den Anforderungen des Beibringungsgrundsatzes in einem Zivilprozess orientiert.

Es ist kein Sachverhalt ersichtlich und dargelegt, der unter Beachtung dieser Grundsätze nahe legt, die Erblasserin sei testierunfähig gewesen.

### **C. Kontext der Entscheidung**

Die Entscheidung steht im Zusammenhang mit der ständigen Rechtsprechung zur Frage, wann Testierfähigkeit gegeben ist und wann nicht. Das OLG Rostock führt diese Rechtsprechung konsequent fort.

### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die Entscheidung ist für die Praxis deshalb interessant, weil sie noch einmal vor Augen führt, dass zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Testierunfähigkeit ein hinreichender Sachverhalt dargelegt werden muss, der für das Gericht notwendige Veranlassung ist, etwa durch Beiziehung von Patientenakten oder durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung von Todes wegen aufzuklären. Allein der Amtsermittlungsgrundsatz führt nicht dazu, dass seitens des Gerichts in Anknüpfung an jedwede pauschale Behauptung, der Erblasser sei testierunfähig gewesen, umfangreiche Ermittlungen vorgenommen werden müssen. Vorliegend war beispielsweise die Behauptung erhoben worden, die Erblasserin sei durch die Lebensumstände in der ehemaligen DDR unzurechnungsfähig gewesen. Eine derart pauschale Behauptung ist nicht geeignet, eine Pflicht des Gerichts zur Amtsermittlung hinsichtlich der Klärung der Frage der Testierfähigkeit im Sinne des § 2229 Abs. 4 BGB herbeizuführen. Gerade im Hinblick auf die Testierfähigkeit zeigt die Praxis, dass immer wieder lediglich pauschale Behauptungen aufgestellt werden, ohne selbige zu „untermauern“. Demjenigen, der sich im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens auf die Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen mit der Behauptung beruft, der Erblasser sei zum Zeitpunkt deren Errichtung testierunfähig gewesen, kann deshalb nur empfohlen werden, dem Gericht einen Sachverhalt darzulegen, der sich